jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/20 93/12/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/02 Gehaltsgesetz
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

BDG 1979 §231a Abs1 Z1;
BDG 1979 §231a Abs1 Z2;
GehG 1956 §30b;
GehG 1956 §30c;
GehG 1956 §78 Abs4 Z1;
GehG 1956 §85e Abs1;
GehG 1956 §85e Abs3 Z2;
KrPflG 1961 §4;
KrPflG 1961 §5;

Rechtssatz

Aus dem in § 4 KrPflG und § 5 KrPflG geprägten Berufsbild des KrankenPFLEGEFACHDIENSTES folgt (Hinweis E 20.10.1981, 12/2241/80, unbeachtlich ist diesbezüglich, daß dieses Erkenntnis den Fall einer Pflegedienst-Chargenzulage gem § 30c GehG betroffen hat), daß sich die Tätigkeit auf die Krankenpflege - sei es in unmittelbarer Ausführung, sei es in überwachender Funktion - beziehen muß. Mit dem zwar (ebenfalls) auf den Fall einer Pflegedienst-Chargenzulage bezogenen E vom 21.4.1986, 85/12/0086, hat der VwGH - diesbezüglich vergleichbar - klargestellt, daß Voraussetzung der einschlägigen Verwendung (und zwar iSd § 78 Abs 4 Z 1 GehG) die Erbringung von Leistungen ist, die zumindest in überwiegendem Maße dem KrankenPFLEGEFACHDIENST zuzuordnen, ist. Aus § 4 KrPflG und § 5 KrPflG iVm der Abgrenzung zu den sonst im KrPflG geregelten Sanitätsdiensten ergibt sich eindeutig, daß eine einschlägige Verwendung im KrankenPFLEGEFACHDIENST zwar die Hilfeleistung bei ärztlichen Verrichtungen sowie die Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung mit einschließt, daß aber im Zentrum der Verwendung die fachlich qualifizierte Pflegeleistung steht (dies traf hier auf die Tätigkeit des Bf als Sanitätsunteroffizier bei einer Stellungskommission nicht zu). Diese Rechtsprechung zu § 30b GehG und § 30c GehG ist auch auf § 85e Abs 1 GehG und § 85e Abs 3 Z 2 GehG iVm § 231a Abs 1 Z 1 BDG 1979 und § 231a Abs 1 Z 2 BDG 1979 anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993120086.X02

Im RIS seit

02.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at